

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Robert Heinemann (CDU) vom 16.04.12

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Gesetzeswidrige Handreichung bei der Anmeldeunde zur Klasse 1?**

*In der „Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1“ vom Dezember 2011 steht:*

*„Um eine einheitliche Ermessensausübung bei der Aufnahme von Erstklässlern in Grundschulen in Hamburg sicherzustellen, ist auf den Organisationskonferenzen der Anmeldeverbände wie folgt vorzugehen:*

*Es sind die Wünsche der Sorgeberechtigten nach deren Priorität in folgender Reihenfolge abzuarbeiten:*

- *Erstwunsch: Härtefälle (in diesen Einzelfällen kommt aus rechtlichen Gründen angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falls als einzige Entscheidung nur die Aufnahme des Kindes in die Wunschschule in Betracht) Kinder aus dem eigenen Anmeldeverbund*
- *Geschwister: Schülerinnen und Schüler, die Geschwister haben, welche bereits die gewünschte Schule besuchen*
- *Schulweglänge*
- *Hilfskriterien*
- *Zweitwunsch aus dem eigenen Anmeldeverbund*
- *Drittwunsch aus dem eigenen Anmeldeverbund*
- *Zuweisung an eine Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort*
- *Kinder außerhalb des eigenen Anmeldeverbundes: wie zuvor*

*Unabhängig von der Zugehörigkeit zum eigenen Anmeldeverbund werden zunächst nur die Härtefälle aufgenommen. Danach finden unter vorrangiger Berücksichtigung der Kinder des eigenen Anmeldeverbundes die Kriterien „Geschwisterkinder“, und „Schulweglänge“ (Weg zwischen Wohnort und Schule) Anwendung.*

*In gleich gelagerten Fällen (z.B. gleich langer Schulweg) werden zusätzliche Hilfskriterien zur Entscheidung herangezogen, wie z.B. der VSK-Besuch an der gewünschten Schule.*

*Wenn Erst-, Zweit- und Drittwunsch nicht erfüllt werden können, werden die betreffenden Kinder im letzten Verfahrensschritt einer Schule zugewiesen, die in zumutbarer Entfernung zum Wohnort liegt. Welche Entfernung einem Schulanfänger zumutbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.“*

§ 42 (7) HmbSG sagt hingegen: „Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege, die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern sowie der Besuch der Vorschulklasse an der angewählten Grundschule.“

*In diesem Zusammenhang frage ich den Senat:*

1. *Wie leitet der Senat die Reihenfolge in der Handreichung aus dem Gesetz ab beziehungsweise wie begründet er sie?*
2. *Weshalb bezeichnet und wertet der Senat den Vorschulbesuch nur als „Hilfskriterium“, obwohl er im Gesetz gleichwertig mit den altersangemessenen Schulwegen und der gemeinsamen schulischen Betreuung von Geschwisterkindern aufgeführt wird?*

Der Senat leitet die Reihenfolge in der Handreichung aus § 42 Absatz 7 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) ab. Die Auswahlkriterien des Satzes 3 dieser Vorschrift stehen in keinem Rangverhältnis zueinander. Ein solches ergibt sich weder aus dem Wortlaut, noch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, siehe Drs. 19/3195. Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens und damit auch die Reihenfolge der Auswahl ist danach ausdrücklich Verwaltungsvorschriften zur gleichmäßigen Ausübung des Ermessens überlassen worden (siehe hierzu auch die Entscheidung des OVG Hamburg, Beschluss vom 7. Juli 2010, Az. 1 BS 115/10). Damit steht es der zuständigen Behörde frei, die Rangfolge, in der die gesetzlichen Kriterien zu berücksichtigen sind, festzulegen. Das Kriterium des Vorschulklassenbesuchs wird hinter den Kriterien der Schulweglänge sowie der familienpolitisch gewünschten Privilegierung von Geschwisterkindern nachrangig berücksichtigt, damit nicht Kinder meist berufstätiger Eltern, die im letzten vorschulischen Jahr eine Kindertagesstätte besucht haben, beim Zugang zur gewünschten Grundschule benachteiligt werden.

3. *In wie vielen Fällen wurde in diesem Jahr das Kriterium „VSK-Besuch“ für eine Entscheidung herangezogen?*

Die Frage ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu beantworten, da hierzu 13.120 Schülerbögen an den Schulen händisch ausgewertet werden müssten. Eine hilfswise repräsentative Auswertung einer Teilmenge scheidet aus, da in der zuständigen Behörde keine Anhaltspunkte vorliegen, welche Schulstandorte insoweit typisch für die Gesamtheit der Hamburger Grundschulen wären. Im Übrigen siehe Drs. 20/3705.

4. *Stimmt mir der Senat zu, dass „gleich lange Schulwege“ kaum vorkommen, die „Hilfskriterien“ daher kaum herangezogen werden?*

Die zuständige Behörde kann diese Auffassung nicht bestätigen.

5. *Weshalb stellt der Senat in seiner Handreichung auf die „Schulweglänge“ ab, obwohl im Gesetz vom „altersangemessenen Schulwegen“ die Rede ist?*

Die zuständige Behörde stellt aus Gründen der Praktikabilität, der Transparenz und der Justiziabilität auf das Prinzip der reinen Entfernung ab. Vielfältige Umstände zum Beispiel der Entwicklungsstand des Kindes, die konkreten Verkehrsverhältnisse vor Ort, aber auch, ob ein Kind den Schulweg zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen kann, sind dafür maßgeblich, wie gut ein Kind seinen Schulweg bewältigen kann. Diese Umstände könnten nur mit unververtretbarem Aufwand in jedem Einzelfall bemessen und gewichtet werden. Da im Stadtstaat Hamburg die allgemeinbildenden Schulen dicht beieinander liegen und es zudem ein gut ausgebautes öffentliches Nahverkehrssystem gibt, ist es vertretbar, allein auf die Schulweglänge abzustellen (siehe hierzu auch Entscheidung des VG Hamburg, Beschluss vom 5. Juli 2010, Az. 15 E 1593/10).

6. *Stimmt mir der Senat zu, dass von zwei Kindern, die beide einen unterschiedlich langen, aber altersangemessenen Schulweg haben, bei sonst gleichen Bedingungen nach dem Gesetz das Kind mit dem längeren Schulweg bevorzugt werden müsste, wenn es im Gegensatz zum anderen Kind vorher die Vorschule in der angewählten Schule besucht hat?*

*Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein, im Übrigen würde dies zu einer Benachteiligung von Kindern führen, die im vorschulischen Jahr eine Kindertagesstätte besucht haben. Siehe im Übrigen die Antworten zu 1. und 2. sowie 5.

7. *Hält der Senat seine Handreichung vor dem Hintergrund der Fragen 1. bis 6. für gesetzeskonform?*

*Wenn ja, weshalb?*

*Wenn nein, welche Konsequenzen zieht er hieraus?*

Ja. Die Übereinstimmung der Handreichung mit dem Hamburgischen Schulgesetz wurde von dem dazu berufenen Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht in erster und zweiter Instanz bestätigt (siehe dazu auch Entscheidung des VG Hamburg, Beschluss vom 4. Juli 2011, Az. 2 E 1337/11 und Entscheidung des OVG Hamburg, Beschluss vom 7. Juli 2010, 1 BS 115/10).